

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG  
(Rasche und Wessler GbR, Alfhausen)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 21.03.2025**

**— OS 23-102 —**

Die Rasche & Wessler GbR, Heeker Str. 9, 49594 Alfhausen, hat mit Schreiben vom 03.12.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 & 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49594 Alfhausen, Gemarkung Heeke, Flur 8, Flurstück 137/82. Wesentliche Antragsgegenstände ist die Errichtung eines Heizkraftwerkes (BHKW) zur Anbindung an ein Fernwärmenetz mit einer Feuerungswärmeleistung von 10,302 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: „Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“, hier konkret: Richtlinie 2006/118/EG vom 12. 12. 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Abl. EU Nr. L 372 S. 19)

Die Überschreitung bezieht sich dabei auf die vorhandenen Nitrat- und Pestizidbelastungen des Grundwassers. Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind durch das vorliegende Vorhaben nicht zu besorgen.

Das Vorhaben befindet sich Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet zwischen Heeker Straße und Bahndamm – Norderweiterung I“.

Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.